

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 07. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2023)

zum Thema:

Wie wird die Umsiedlung der Kreuzkröte am Pankower Tor geplant?

und **Antwort** vom 27. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Feb. 2023)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14807
vom 07. Februar 2023
über Wie wird die Umsiedlung der Kreuzkröte am Pankower Tor geplant?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Pankow um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wird.

Frage 1:

Was ist der aktuelle Planungsstand der Umsiedlung der Kreuzkröten am Pankower Tor?

- a. Was sind aus Sicht des Senats die nächsten erforderlichen Schritte?
- b. Welche Vorarbeiten hat der Investor bereits erledigt?
- c. Welche Vorarbeiten hat der Investor noch nicht finalisiert?
- d. Welche Unterlagen muss der Investor noch beibringen?
- e. Bis wann sollen diese Unterlagen vorliegen?
- f. Wie viel Zeit ist für die Prüfung der Unterlagen veranschlagt?

Antwort zu 1:

Zu a) bis c): Zuletzt wurde seitens des Investors ein Umsiedlungskonzept mit dem Bearbeitungsstand 17.10.2022 vorgelegt. Dieses wurde mit Schreiben der unteren und obersten Naturschutzbehörde vom 26.01.2023 in fachlich beratender Funktion artenschutzfachlich und -

rechtlich kommentiert. Alle Hinweise und Nachforderungen sind Grundlage des weiteren behördlichen Vorgehens.

In 2023 werden, z.T. bereits vorabgestimmte, Kartierungen erfolgen auf den geplanten, potenziellen Ersatzflächen (Buch/Hobrechtsfelde, Bralitz) als Grundlage für die weitere Planung. Entscheidend ist die Prüfung und der Nachweis darüber, ob die potenziellen Ersatzflächen tatsächlich geeignet sind, dass sich die Tiere erfolgreich entwickeln und vermehren können und der Landlebensraum nach Herrichtung für die Art tatsächlich geeignet sein wird.

Zu d): Bisher wurde kein Artenschutzfachbeitrag vorgelegt, der obligatorisch ist. Dieser umfasst mehr Arten als die Kreuzkröte.

Zu e): Der Zeitpunkt liegt im Ermessen des Investors.

Zu f): Der für die behördliche Prüfung erforderliche Zeitraum ist abhängig von der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Qualität und vom Umfang der Unterlagen.

Frage 2:

In welchem Zeitrahmen plant der Senat den Abschluss der Umsiedlung?

Antwort zu 2:

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) als oberste Naturschutzbehörde unterstützt durch artenschutzfachliche und -rechtliche Vorgaben nach den anzulegenden wissenschaftlichen Standards und aktuellen, bundesweiten Erfahrungen aus bisherigen Projekten, um den Erfolg der Umsiedlungsmaßnahmen und die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Kreuzkröte im Land Berlin sicherzustellen.

Die konkrete Planung obliegt dem zuständigen Stadtplanungsamt des Bezirks Pankow.

Frage 3:

In welchem Zeitrahmen plant der Senat den Abschluss des Wohnungsbauprojekts am Pankower Tor?

Antwort zu 3:

Hierzu hat sich das zuständige Bezirksamt Pankow wie folgt geäußert:

„Die Festsetzung des Bebauungsplans 3-60 „Pankower Tor“ ist nach dem derzeitigen Planungsstand im 2. Halbjahr 2024 vorgesehen. Voraussetzung dafür sind die Ermittlung der notwendigen Abwägungsgrundlagen (laufende Untersuchung insbesondere zu den Bereichen Immissionsschutz, Verkehr, Einzelhandel, Regenwasserbewirtschaftung, Grundwasser, Altlasten, naturschutzrechtlicher sowie waldrechtlicher Eingriff und Ausgleich, Artenschutz und Klimaökologie) und die sich daraus ergebende Konkretisierung und Fortentwicklung der Planung,

die beanstandungsfreie Rechtsprüfung durch die Fachaufsicht bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenSBW) und die entsprechenden Beschlüsse des Bezirksamts Pankow bzw. der Bezirksverordnetenversammlung. Dadurch bestehen Risiken für eine Verzögerung des Bebauungsplanverfahrens, die derzeit nicht ausgeschlossen werden können. Mit der Festsetzung des Bebauungsplans besteht die planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung von Bauanträgen im Plangebiet. Vor der Realisierung der Bebauung sind zunächst bauvorbereitende Maßnahmen erforderlich, darunter (teilweise genehmigungspflichtige) Maßnahmen zur Bodensanierung und zum Artenschutz, deren Zeitablauf derzeit noch nicht belastbar vorhergesagt werden kann. Zudem werden bauliche Maßnahmen zur technischen und verkehrlichen Erschließung des Plangebiets notwendig. Erst mit der gesicherten Erschließung der freigemachten Baugrundstücke können auch die hochbaulichen Maßnahmen umgesetzt werden. Ein Termin für den „Abschluss des Wohnungsbauprojekts“ kann demnach aktuell nicht seriös benannt werden.“

Frage 4:

Unter welchen Bedingungen ist eine Umsiedlung der Kreuzkröten mit EU-Recht vereinbar und welche Anforderungen werden dabei gestellt?

Frage 5:

Unter welchen Bedingungen ist eine Umsiedlung der Kreuzkröten mit Bundesrecht vereinbar und welche Anforderungen werden dabei gestellt?

Antwort zu 4 und 5:

Die tatbestandlichen Anforderungen an eine artenschutzrechtliche Ausnahme ergeben sich aus § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dessen Satz 2 verweist ergänzend auf die Anforderungen des Artikel 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), wodurch insbesondere das Erfordernis des günstigen Erhaltungszustands in der Ausgangssituation bezüglich sogenannter Anhang-IV-Arten - wozu die Art Kreuzkröte gehört - in den nationalen Tatbestand integriert wird. Auch wenn Artikel 16 der FFH-RL den günstigen Erhaltungszustand als Voraussetzung einer Ausnahme vorsieht, kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bei einem ungünstigen Erhaltungszustand ausnahmsweise dann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Abweichung den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht zusätzlich behindert wird (EuGH, Urteil vom 14.06.2007, C-342/05).

Weiterhin lässt § 45 Absatz 7 BNatSchG nur dann Abweichungen zu, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.

Eine Ausnahme von den Zugriffsverboten ist unter folgenden kumulativen Voraussetzungen möglich:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor:
Dafür hat eine Abwägung zu erfolgen, ob die öffentlichen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass sie die artenschutzrechtlichen Belange überwiegen.
- zumutbare Alternativen sind nicht gegeben:
Die Suche nach Alternativen wird sich zunächst und vorrangig auf den Raum Berlin beziehen, da die Bundesländer angehalten sind, die Verschlechterung des Erhaltungszustands der Vorkommen in ihren hoheitlichen Gebieten abzuwenden.
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art wird sich nicht verschlechtern:
Die Naturschutzbehörde muss zur Prognose gelangen, dass sich durch die Realisierung der Baumaßnahmen in Zusammenschau mit den Erfolgsaussichten der kompensatorischen Maßnahmen in der Bilanz der Erhaltungszustand der Populationen der Kreuzkröte nicht weiter verschlechtern wird (Der Erhaltungszustand der Kreuzkröte wird derzeit vom Bundesamt für Naturschutz für Deutschland insgesamt als unzureichend / schlecht gewertet.) bzw. die Bebauung einer Verbesserung des Erhaltungszustands der Art nicht entgegenstehen würde.

Grundsätzlich sind deshalb alle verwaltungstechnischen Mittel auszuschöpfen, um die Verschlechterung der Erhaltungszustände oder gar das Aussterben besonders und streng geschützter Arten zu verhindern.

Frage 6:

Wann kann ein (Bau-)Projekt als „zwingendes öffentliches Interesse“ eingestuft werden?

- Welches Verfahren ist dafür notwendig und welche Stakeholder werden in diesen Prozess mit eingebunden?
- Auf welcher Rechtsgrundlage kann ein Projekt als „zwingendes öffentliches Interesse“ bezeichnet werden?
- Welche weiteren Projekte bewertet der Senat im „zwingenden öffentlichen Interesse“?
- Berechtigt die Einstufung von Bauvorhaben als „zwingendes öffentliches Interesse“ immer die Verwendung des Ökokontos zur Schaffung von Ausgleichmaßnahmen?

Antwort zu 6:

Zu a) bis c): Das Land Berlin hat sich in den Richtlinien der Regierungspolitik 2021-2026 verpflichtet, die Wohnungsnot zu bekämpfen, indem es ausreichenden, bedarfsgerechten und bezahlbaren Wohnraum schafft. Der Senat bekennt sich daher dazu, den Wohnungsneu- und -umbau in der Stadt mit höchster Priorität voranzubringen. Die städtebauliche Entwicklung und die Schaffung von Wohnraum liegt daher aus der Sicht des Senats im öffentlichen Interesse.

Aus der Rechtsgrundlage des § 45 Absatz 7 BNatSchG ergibt sich: Im Rahmen von artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren ist jeweils zu entscheiden, ob das öffentliche Interesse den betroffenen artenschutzrechtlichen Belang überwiegt. Im vorliegenden Fall wird dann, wenn ein Überwiegen der städtebaulichen Belange festgestellt werden kann und auch die anderen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, eine Ausnahme erteilt werden können. Die Gründe für eine Ausnahme müssen zwingend sein. Damit können sie dann Vorrang

beanspruchen, wenn ihr Übergewicht deutlich und eine zumutbare Alternativlösung nicht erkennbar sind. Dies ist in jedem Einzelfall abzuwägen.

Zu d): Nein.

Frage 7:

Der Senat will eine Ausgleichsfläche über das Ökokonto schaffen. Existiert eine solche Fläche in Berlin?

a. Hält der Senat das Ökokonto für effektiv, wenn es kaum geeignete regionale Ausgleichflächen für größere Bauvorhaben in Berlin gibt?

Antwort zu 7:

Ja, vier Ökokontoflächen wurden bereits beschlossen.

Zu a): Ja.

Frage 8:

Wie steht der Senat zum Vorschlag des NABU, eine ausreichend große Teilfläche auf dem Gebiet des Pankower Tores zu erhalten?

a. Gibt es Berechnungen wie viel Platz die Kreuzkröten bräuchten?

i. Wenn ja, wie viel?

ii. Wenn nein, warum nicht?

b. Gibt es anderweitig Pläne, diesen Vorschlag umzusetzen?

i. Wenn ja, welche?

ii. Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 8:

Zu a): Es werden je nach Habitatausstattung 5 bis 10 ha als Mindestareal für eine überlebensfähige Population benötigt.

Zu b): Hierzu hat sich das zuständige Bezirksamt Pankow wie folgt geäußert:

„Der Erhalt einer ausreichend großen Teilfläche als Habitat für die Kreuzkröte wird im Rahmen der Alternativenprüfung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan 3-60 „Pankower Tor“ geprüft. Das Bezirksamt Pankow geht zum derzeitigen Planungsstand davon aus, dass das Gesamtvorhaben „Neues Stadtquartiers Pankower Tor“, bestehend aus sozialnützigen Teilen (mietpreis- und belegungsgebundener Wohnungsbau, Schulen, Kindertagesstätten, Parkanlagen u. a.) und gewerblichen Teilen (sonstiger Wohnungsbau, Einzelhandel u. a.), die konzeptionell und kalkulatorisch eine städtebauliche Einheit bilden, mit der Unterbringung einer ausreichend großen Habitatfläche für die Kreuzkröte innerhalb des Plangebiets nicht mehr realisierbar wäre.

Deshalb wird seitens der Vorhabenträgerin vorrangig ein Konzept ausgearbeitet und abgestimmt, das auf eine vollständige Umsiedlung der Kreuzkröte auf mehrere geeignete Ersatzstandorte abzielt. Im Rahmen des Umsiedlungskonzepts soll anhand geeigneter Maßnahmen der Nachweis erbracht werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der Kreuzkröte mit der Umsiedlung nicht verschlechtert.“

Frage 9:

Ist dem Senat bewusst, dass eine Umsiedlung der Kreuzkröte nach Brandenburg die Ausrottung dieser Art im Land Berlin bedeuten könnte?

a. Wie lange muss die umgesiedelte Population mit welcher Anzahl an Laichschnüren und Weibchen an dem neuen Standort nachgewiesen werden, so dass die Umsiedlung als erfolgreich gewertet werden kann?

Antwort zu 9:

Ja.

Zu a): Die konkret nachzuweisenden Zahlen müssen im Zuge der weiteren artenschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfung bzw. als Voraussetzung zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ermittelt und bewertet werden.

Frage 10:

Gibt es eine rechtsverbindliche Zusage der Brandenburger Landesregierung, eine geeignete Fläche für die Umsiedlung der Kreuzkröte nach Brandenburg zur Verfügung zu stellen?

- a. Wie ist der aktuelle Stand der Gespräche mit Brandenburg bezüglich einer geeigneten Fläche für Kreuzkröten?
- b. Für wann sind die nächsten Gespräche in dieser Sache geplant?
- c. Für wann ist der Abschluss der Verhandlungen mit Brandenburg geplant?
- d. Welche Flächen in Brandenburg wurden bislang in Erwägung gezogen für eine Umsiedlung?

Antwort zu 10:

Hierzu hat sich das zuständige Bezirksamt Pankow wie folgt geäußert:

„Eine solche rechtsverbindliche Zusage der Brandenburger Landesregierung besteht nicht.

Zu a) bis d): Die Trägerin des Vorhabens Pankower Tor mit den beauftragten Umweltgutachtern führt fortlaufende Abstimmungen mit den Eigentümern und den zuständigen Behörden im Land Brandenburg zu geeigneten Ersatzflächen für vom Vorhaben Pankower Tor betroffene streng geschützte Tierarten, darunter die Kreuzkröte. Für eine potenzielle Ersatzfläche für die Kreuzkröte in Brandenburg wurde die grundsätzliche Eignung von den zuständigen Fachbehörden bestätigt. Da noch weitere Untersuchungen zur potenziellen Ersatzfläche erforderlich sind und noch keine

verbindlichen Festlegungen dazu getroffen wurden, werden derzeit keine näheren Angaben zur Fläche veröffentlicht.“

Frage 11:

Plant der Senat weitere Umsiedlungen gefährdeter Tierarten in andere Bundesländer, wenn Bauprojekte dies erforderlich machen?

Antwort zu 11:

Sofern es nachweislich nicht möglich ist, in Berlin Ersatzhabitate für (streng) geschützte Arten zu schaffen und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. alle Ausnahmegründe, siehe Antworten zu Fragen 4 und 5, erfüllt werden können, bleibt nur der Versuch, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde solche Ersatzhabitate in Brandenburg zu schaffen.

Frage 12:

Anhand welches Verfahrens wird geprüft, ob der Verbleib des gefährdeten Tieres (in diesem Fall der Kreuzkröte) eher im „zwingenden öffentlichen Interesse“ steht als das Bauprojekt (hier 2000 Wohnungen)?

a. Plant der Senat die Öffentlichkeit in Zukunft in dieses Verfahren miteinzubeziehen, wenn es als „zwingendes öffentliches Interesse“ tituiert wird?

Antwort zu 12:

Dies wird im noch zu beantragenden artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren nach § 45 Absatz 7 BNatSchG abzuwägen sein.

Zu a): Die anerkannten Naturschutzverbände sind zu beteiligen. Weitere Beteiligungen sind im Ausnahmeverfahren des § 45 BNatSchG nicht vorgesehen.

Frage 13:

Wie ist der Stand des Rechtsstreits mit dem NABU, der 2021 vor das Berliner Verwaltungsgericht gezogen ist?

a. Wann sind die nächsten Gerichtstermine?

b. Läuft ein Verfahren für eine außergerichtliche Einigung und wenn ja, wie ist dieses Verfahren gestaltet und wer sind die Beteiligten?

c. Wie bewertet der Senat eine mögliche juristische Niederlage ihrerseits? Welche Schritte würden dann unternommen werden?

Antwort zu 13:

Beide Parteien haben ihre Rechtsauffassung schriftlich dem Gericht gegenüber dargelegt. Das Verwaltungsgericht hat sich bisher nicht dazu geäußert.

Zu a): Es ist vom Verwaltungsgericht noch kein Termin anberaumt worden.

Zu b): Es gibt bislang kein Verfahren eine außergerichtliche Einigung betreffend.

Zu c): Hierzu gibt es bisher keine Überlegungen.

Frage 14:

Bausenator Andreas Geisel spricht von einem „vollständigen ökologischen Ausgleich an anderen Stellen in der Region“. Sieht der Senat das Bundesland Brandenburg insgesamt als Teil der Region Berlins?

Antwort zu 14:

Die Länder Berlin und Brandenburg bilden gemeinsam die Europäische Metropolregion Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und sind insofern eine Region. Eine „Region Berlin“ ist im System der europäischen Metropolregionen nicht bekannt.

Frage 15:

Welche weiteren Informationen gibt es ggf., die für das Verständnis der in dieser Anfrage erörterten Sachverhalte relevant sind?

Antwort zu 15:

Aus Sicht des Senats wurden die Fragen erschöpfend beantwortet.

Berlin, den 27.02.2023

In Vertretung
Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz